

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 24.01.2022

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 09 Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen28
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung vom 21. Januar 2022

Ziffer 3 der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 21. Januar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 02 vom 21. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

3. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Datum des Auftretens der Symptome. Bei asymptomatisch Infizierten beginnt die Pflicht zur Absonderung am Datum der Abnahme des Erstrnachweises.

Die Verpflichtung sich in häusliche Quarantäne zu begeben, beginnt für Kontaktpersonen unverzüglich mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten infizierten Person und wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten gezählt.

Die Pflicht zur Absonderung endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test, soweit 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Bei Kontaktpersonen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, endet die Quarantäne 10 Tage nach Symptombeginn der infizierten Person bzw. bei asymptomatisch Infizierten 10 Tage nach Abnahme des Erstrnachweises (ohne abschließenden Test).

Die Quarantäne kann durch einen am 7. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder einen negativen zertifizierten Antigentest beendet werden, soweit 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.

Personen, die in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, benötigen einen PCR-Test. Der Nachweis muss an das Gesundheitsamt übermittelt werden (Hygiene@lkjl.de), danach erfolgt gegebenenfalls die Änderung der schriftlichen Anordnung.

Das Ergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Quarantäne vorliegen. Bei einem positiven Testergebnis wird die Quarantäne für 2 Tage fortgesetzt und dann erneut getestet.

Schülerinnen, Schüler und Kinder, die als Kontaktpersonen gelten und in der Einrichtung regelmäßig getestet werden, können die Quarantäne bereits nach einem am 5. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder einem negativen zertifizierten Antigentest beenden. Die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

Bei einer Freitestung ist das negative Testergebnis in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/ dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.

Die geänderten Regelungen zur Dauer der Absonderung finden auch Anwendung auf Infizierte und Kontaktpersonen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Quarantäne befinden. Soweit Infizierten und Kontaktpersonen bereits eine einzelfallbezogene Absonderungsanordnung bekannt gegeben wurde, wird der darin verfügte Zeitraum der Absonderung gegenstandslos.

2. Diese Allgemeinverfügung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
 Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

III. Begründung

Die vorstehenden Änderungen der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 21. Januar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 02 vom 21. Januar 2022, dienen der Klarstellung und Ergänzung und gründen auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Regelungen zur Festsetzung der Frist bezogen auf die Absonderung sind nicht begünstigende Verwaltungsakte.

Mit den vorgenannten Änderungen soll den Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) zu den Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und –Infektionen entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022, veröffentlicht im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html (abgerufen am 24. Januar 2022) Rechnung getragen werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 24. Januar 2022

In Vertretung

gez. Barz

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkil.de
Internet: www.lkil.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkil.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.